

## Handreichung zur Wahlbeobachtung bei der Bundestagswahl 2021

Da die Öffentlichkeit der Wahl ein wichtiges Wahlrechtsprinzip ist, besteht für jede Person die Möglichkeit sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl durch Beobachtung vor Ort ein Bild zu machen. Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht zur Interaktion mit beobachtenden Dritten verpflichtet, sollten aber für Fragen offen sein. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung</li> <li>• Wählende dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden</li> <li>• Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten</li> <li>• Wahlpropaganda</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. generelle Fragen an den Wahlvorstand</li> <li>• Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis</li> <li>• Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat</li> <li>• Forderung einer Nachzählung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch</li> <li>• Führen von Strichlisten während der Auszählung</li> <li>• Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdung des Wahlheimnisses</li> <li>• Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln</li> <li>• Kein Recht auf Beobachtung/Teilnahme an der Übermittlung der Schnellmeldung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medienberichterstattung während der Wahlhandlung mit Zustimmung des Wahlvorstandes</li> <li>• Medienberichterstattung während der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Wahleinspruch beim Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahleinspruch beim Wahlvorstand</li> </ul>

Bei Verstößen gegen die Regeln soll zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden, bei wiederholtem Verstoß oder gravierender Störungen kann die Person des Wahllokals verwiesen werden. Ist wegen Störung eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist die Auszählung ggf. bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabweisbarer Unterbrechung sind alle Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die öffentliche Stimmauszählung fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Wahlgeschäftsgestelle zu verständigen. Können ordnungsgemäße Zustände auch dann nicht hergestellt werden, ist die Polizei hinzuzuziehen. Störungen sind als besondere Vorkommnisse in der Niederschrift zu vermerken.